

5 Gründe durch Gottesdienstfeier in Irregularität verfallen sind, jedoch ausschließlich künftigen Rechtes zum Meßopfer und erst, nachdem sie eine ins Ermessen des NvK gestellte Zeitlang suspendiert sind; ihnen ferner den Empfang höherer Weihen durch ihre Ordinarien zu gestatten, sowie alle von ihren entsprechenden Makeln zu befreien und sie in ihre alten Leben, geistlichen und weltlichen Würden und Ehren, Privilegien, kirchlichen Benefizien und sonstigen Güter — ausgenommen erzbischöfliche, bischöfliche und Abtswürden — wieder einzusetzen, wenn sie ihnen nicht zur Zeit der Absolution bestritten werden.

1451 September 23, Rom St. Peter.

Nr. 1782

Nikolaus V. an NvK. Er bevollmächtigt ihn, kraft apostolischer Autorität innerhalb seiner englischen Legation überall dort, wo er ein Hochamt feiert, drei Jahre vollkommenen Ablass zu gewähren.

*Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 418 f. 185^v.
Erw.: S.o. Nr. 1777.*

Ablass für ein Jahr kann er verleihen, wo er das Hochamt in seiner Gegenwart durch einen anderen feiern läßt, wo er ein parlamentum abhält oder wo er feierlichen Einzug in eine bedeutendere Stadt oder Örtlichkeit hält.

1451 September 23, Rom St. Peter.

Nr. 1783

Nikolaus V. an NvK. Er bevollmächtigt ihn, innerhalb seiner englischen Legation 30 mit Geburtsmakel Behafteten zum Empfang aller geistlicher Weihen und von Benefizien Dispens zu erteilen.

*Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 418 f. 185^v–186^r.
Erw.: S.o. Nr. 1777.*

Falls die Betreffenden kraft apostolischer Autorität schon Dispens für ein kirchliches Benefizium haben, kann er Dispens zum Besitz von zwei kompatiblen kirchlichen Benefizien mit oder ohne Seelsorge bis zu höheren Metropolitan- und Kathedraldignitäten und obersten Kollegialdignitäten einschließlich erteilen sowie freies Tauschrecht für Benefizien gleicher Art gewähren.

1451 September 23, Rom St. Peter.

Nr. 1784

Nikolaus V. an NvK. Er bevollmächtigt ihn, innerhalb seiner englischen Legation von unerlaubten Eiden zu absolvieren und deswegen etwa als meineidig Angesehene zu dispensieren, wenn Absolution und Dispens nicht von schwerem Schaden für jemanden sind.

*Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 418 f. 186^r.
Erw.: S.o. Nr. 1777.*

Die Absolvierten sollen nach dem Ermessen des NvK einen Teil ihres Besitzes zur Instandsetzung und Erhaltung der Basiliken in Rom zur Verfügung stellen.

1451 September 23, Rom St. Peter.

Nr. 1785

Nikolaus V. an NvK. Er bevollmächtigt ihn, 50 der römischen Kirche gehorsamen Personen beiderlei Geschlechts zu gestatten, sich von frei gewählten Beichtvätern kraft apostolischer Autorität in der Sterbestunde einmal vollkommenen Sündenachlass erteilen zu lassen.